

# GARAGENORDNUNG

## für die Tiefgarage Johngasse

1. In der Garage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960). Dabei sind Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen, insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. In der Garage darf nur im Schritttempo und mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
2. Eine Benützung der Garage mit Fahrrädern, Inlineskatern, Skateboard oder ähnlichen Kinderspielgeräten bzw. Fahrzeugen, welche nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind, ist untersagt.
3. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
4. Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben werden, ist unzulässig. Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne polizeilichem Kennzeichen ist verboten.
5. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten. Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist es gegen Wegrollen zu sichern und zu verschließen. Gegenstände, die üblicherweise nicht im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das RAUCHEN sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.
7. Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr. Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen der Motoren im Leerlauf ist zu vermeiden.
8. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen, dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden. Im Fahrzeug darf jedoch ein leerer oder gefüllter, explosionssicherer, dichter Reservetreibstoffbehälter bis max. 10 lt. Fassungsvermögen untergebracht werden.
9. Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.
10. Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern ist verboten.
11. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumlichkeiten ist nur im Notfall erlaubt.
12. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse B (keine Halogen- oder Nasslöscher verwenden) zu unternehmen und sowohl Feuerwehr (Notruf 122) als auch die Betriebsleitung zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen.
13. Jede vermeidbare Verunreinigung der Betriebsräume ist zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden. Abfälle sind selbst zu beseitigen.
14. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z.B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug, ist nicht gestattet.

15. Hat der Kunde Einrichtungen der Garage oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies sofort der Betriebsleitung zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug (wo ? wer ?)
16. Dauerparkkunden:

Mit der ausgegebenen Dauerparkkarte kann nur mit einem Fahrzeug eingefahren und geparkt werden. Nach der Einfahrt ist der Einfahrtsschranken gesperrt. Eine weitere Einfahrt ist erst nach erfolgter Ausfahrt wieder möglich.

1 Monat vor Ablauf der Einfahrtsgenehmigung ist um Verlängerung der Dauerparkkarte anzusuchen. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung wird die Parkkarte gesperrt. Eine Ausfahrt ist dann nicht mehr möglich.

Die Parkkarte ist nach Ablauf innerhalb von 2 Werktagen im Gemeindeamt Bruck an der Leitha abzugeben. Für nicht abgegebene Parkkarten wird ein Einsatz von € 30,- verrechnet.

Auch vor Ausstellung eines Duplikates wird ein Einsatz von € 30,- für die in Verlust geratene Dauerparkkarte eingehoben.

Die Dauerparkkarte stellt nur eine Einfahrtsgenehmigung dar.
17. Werden allfällige Entgelte nicht bezahlt, kann die Betriebsleitung aufgrund eines gesetzlichen Zurückhaltungsrechtes die Ausfahrt verweigern und verhindern.
18. Tarife und Preise laut ausgehängte Preisliste.
19. Fahrzeuge, die in das Parkhaus eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Ein Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizei- in den Besitz des Garageneigentümers über, der berechtigt ist (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechten und Befugnisse, insbesondere die Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbarer Berechtigten ausgefolgt wird.
20. Wegen der großen Anzahl eingestellter Fahrzeuge, die eine Bewachung, Beaufsichtigung oder Verwahrung des Fahrzeuginhaltes ausschließt und der automatisierten Geschäftsabwicklung kann eine Haftung für Schäden am Fahrzeug, an der Ladung oder am Fahrzeuginhalt für Diebstähle, Einbrüche, Feuer und Explosion nicht übernommen werden. Abweichend von den §§ 970 und 970a ABGB haftet der Garagenunternehmer nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für die Beschädigung und den Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes (Reisegepäck), wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Beschäftigten verschuldet wurde. Für den Verlust von wertvollen Gegenständen, Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren haftet der Garageneigentümer keinesfalls, ebenso wenig für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden. Der Ersatzanspruch erlischt, wenn der Geschädigte nach Erlangen der Kenntnis von den Schäden nicht ohne Verzug der Betriebsleitung noch vor der Ausfahrt aus der Garage die Anzeige macht.
21. Die Verteilung von Flugzetteln oder anderen Werbematerialien innerhalb der Garage ist untersagt.
22. Die Betriebsleitung: Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha, 02162/62354-0, E-mail: [stadt@bruckleitha.gv.at](mailto:stadt@bruckleitha.gv.at),
23. Die Garagenordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft

Bruck an der Leitha, am 11. Oktober 2023

Der Bürgermeister:

Gerhard Weil eh.